


Dokument	D	DO-07	
	Ausgabe:	3	
Annahmebedingungen für Altholz	Rev.-Stand:	10.06.16	
	Seite:	1 von 1	

Annahmebedingungen für Altholz

(Stand: März 2011)

1. Spangröße

- 100 % < 150 mm
- 98 % < 100 mm
- 90 % < 50 mm
- 10 % < 5 mm max.

2. Grenzwerte/Richtwerte

Chlor	(TS)	4.400 mg/kg	Grenzwert Genehmigung
Schwefel	(TS)	3.800 mg/kg	Grenzwert Genehmigung
PCB/PCT	(TS)	50 mg/kg	Grenzwert Biomasseverordnung
Quecksilber	(TS)	1 mg/kg	Grenzwert Biomasseverordnung

3. Mineralienbestandteile, Störstoffe

Störstoffe dürfen einen Anteil von 5 Gewichtsprozent zu keiner Zeit überschreiten. Der Brennstoff muss weitgehend frei von Eisen-, Nichteisen-, Glas- und Kunststoffbestandteilen (Störstoffe) sein.

4. Positivannahmekatalog

Folgende Abfälle sind für das Kraftwerk genehmigt:

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	Einstufung
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinde	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlich
17 02 01	Holz	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlich
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 27 fällt	